

**Ältestenrat
der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover**

B E S C H L U S S

Der Ältestenrat der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

hat auf seiner Sitzung am 19. April 2007

in dem Verfahren

gemäß § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b der Satzung der Studierendenschaft sowie gemäß der Geschäftsordnung des Ältestenrates

über die Anfrage von Mark Schäfer (AStA-Referent Kasse)

ob dem AusländerInnenvertreter Mustafa Vural nach dem Rücktritt des AusländerInnenvertreters Ayhan Bilgin eine volle Aufwandsentschädigung zusteht,

durch seine Mitglieder Lena Witte (Vorsitzende), Dennis Jlussi (Berichterstatter), Sven Hasenstab, Anke Kannevischer und Helge Warschau

für Recht erkannt:

- 1. Mustafa Vural hat nach dem Rücktritt von Ayhan Bilgin Anspruch auf eine volle Aufwandsentschädigung.**
- 2. Der Ältestenrat rügt, dass ein Wahlprotokoll über die Wahl der AusländerInnenvertreter ihm weder vom AStA noch vom AusländerInnenvertreter vorgelegt werden konnte.**

G r ü n d e:

I.

Mustafa und Ayhan sind von der AusländerInnen-Vollversammlung zu AusländerInnenvertretern gewählt worden, wobei sich beide das Amt und die Aufwandsentschädigung (AWE) teilen sollten. Ein Protokoll der Wahl konnte dem Ältestenrat jedoch nicht vorgelegt werden, was einen Verstoß gegen § 5 Absatz 2 Satz 1 der Satzung der Studierendenschaft darstellt.

Ayhan ist im Februar 2007 zurückgetreten und erhält daher keine AWE mehr. Am 11.03.2007 hat sich Mustafa an den AStA in Person des Kasse-Referenten Mark Schäfer gewandt mit der Aufforderung, ihm nunmehr, beginnend mit der AWE für März 2007, eine volle AWE auszuzahlen.

Mustafa führt an, es sei sozusagen „Geschäftsgrundlage“ seiner Wahl gewesen, die halbe AWE für den halben Aufwand zu erhalten. Nunmehr trage er nach dem Rücktritt von Ayhan den ganzen Aufwand des Amtes und müsse daher auch eine ganze AWE erhalten.

Der AStA führt an, ein Anspruch aus der Satzung der Organe der ausländischen Studierenden könne sich schon deshalb nicht ergeben, weil diese Satzung nicht verkündet sei. Außerdem sei jeder der AusländerInnenvertreter auf ein halbes Amt mit einer halben AWE gewählt; daran

ändere sich für Mustafa durch Ayhans Rücktritt nichts. Für ihn sei im vom Studentischen Rat beschlossenen Haushalt auch nur die Auszahlung einer halben AWE vorgesehen.

II.

Die Auffassung des AStA ist unzutreffend.

Die Satzung der AusländerInnenkommission ist in Kraft. Da die Satzung nicht seit Inkrafttreten der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hannover von 2004 abgeändert wurde, fällt sie auch nicht unter deren Voraussetzungen. Vielmehr ist sie am Maßstab der Satzung zu messen, die zur Zeit ihres Inkrafttretens galt.

§ 6 der Satzung der AusländerInnenkommission regelt, dass die AusländerInnenvertreterInnen eine Aufwandsentschädigung in der gleichen Höhe erhalten, wie sie für ein AStA-Referat vorgesehen ist. Die Anzahl der MandatsträgerInnen ergibt sich daraus jedoch nicht.

Daher erhöht sich nach Ayhans Rücktritt Mustafas Anspruch um dessen Anteil an der AWE. Beide haben das Amt bisher gemeinsam ausgeübt und teilten sich daher auch den Anspruch auf die dafür vorgesehene Aufwandsentschädigung.

Mustafa hat einen Anspruch auf Auszahlung einer vollen AWE.

Der Ältestenrat hat diese Entscheidung mit 4 zu 1 Stimmen getroffen.

Hannover, den 19. April 2007

- Lena Witte (Vorsitzende) - - Sven Hasenstab - - Dennis Jussi -
- Anke Kannevischer - - Helge Warschau -